



# Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

04.07.2024

## Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

### **Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG)**

NKR-Nummer 58/2024, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

#### **I. Im Einzelnen**

Mit dem Regelungsvorhaben werden das Landeshochschulgesetz (LHG), das KIT-Gesetz, das Landesgraduiertenförderungsgesetz, das Landeshochschulgebührengesetz, das Universitätsklinik-Gesetz, das Studierendenwerkgesetz, das Beamtengesetz und das Besoldungsgesetz sowie mehrere Verordnungen angepasst. Im Wesentlichen wird geregelt:

- An der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) wird eine Fakultätsstruktur mit den zugehörigen Funktionen und Gremien geschaffen. Zudem gibt es Veränderungen der Leitungsstruktur an den Studienakademien.
- Es werden mehrere Maßnahmen getroffen, um die Berufung neuer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu flexibilisieren und zu vereinfachen (u.a. vereinfachtes Berufungsverfahren, Direktberufung von besonders herausragenden Persönlichkeiten, Erweiterung der gemeinsamen Berufung mit Forschungseinrichtungen, Vereinfachung von Nebentätigkeiten in Bereichen der Weiterbildung).
- Das Kooperationsverbot mit Hochschulen aus Drittstaaten oder mit nichthochschulischen inländischen Bildungseinrichtungen wird aufgehoben.
- Promotionen im künstlerischen Bereich werden vereinfacht. Es wird die Grundlage für die Erprobung der hybriden Promotion geschaffen. Promovierende des Promotionsverbandes der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) können künftig von der Landesgraduiertenförderung profitieren.
- Der Datenaustausch zwischen Hochschulen und Studierendenwerken und die Datenverarbeitung für die Hochschulen werden erleichtert.
- Die Hochschulen erhalten weitere Flexibilität hinsichtlich der Digitalisierung. An vielen Stellen wird die elektronische Form neben der Schriftform zugelassen. Die Regelungen zu Online-Prüfungen und Fernlehreangeboten werden präzisiert.
- Der Hochschulzugang wird für internationale Studierende und beruflich Qualifizierte erleichtert. Die Hochschulen können ein hochschulindividuelles Zugangsprüfungsverfahren

ren für internationale Studierende durchführen. Beruflich Qualifizierten kann ein Probe-studium angeboten werden. Es wird die Grundlage für den Modellversuch des Dualen lehramtsbezogenen Masters geschaffen.

- Die Grunddaten gem. § 13 Abs. 8 LHG, die die Hochschulen in einem Informationssystem erfassen, werden um Daten zur Studienaufnahme (u. a. Hochschulzugang, Bewerbungsverfahren, Immatrikulation), Studienbetrieb, Abschlussprüfung und Exmatrikulation erweitert. Die Hochschulen berichten dem Wissenschaftsministerium dazu in regelmäßigen Abständen.
- Mehrere Prozesse an Hochschulen werden vereinfacht, u.a. Entscheidung über die Funktionsleistungsbezüge an Dekaninnen und Dekane durch Rektorate anstelle der Hochschulräte, Flexibilisierung des Zeitraums für Struktur- und Entwicklungsplanung.
- Die Studierendenwerke müssen künftig jeweils eine weibliche und eine männliche An-sprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung bestellen. Sie treffen dafür Regelungen zum weiteren Verfahren.

## **II. Votum**

Der NKR begrüßt, dass das Regelungsvorhaben in mehreren Bereichen zur Erleichterung und Vereinfachung von Entscheidungsprozessen an Hochschulen beiträgt. Die Hochschulen haben künftig zudem mehr Spielräume für autonome und flexible Handlungsmöglichkeiten.

Der NKR begrüßt weiterhin, dass laut Ausführungen des Ressorts bei der Änderung auch Anregungen von Anwendenden hochschulrechtlicher Regelungen berücksichtigt wurden. Das Ressort führt aus, dass einige Regelungen zu einer besseren Vollzugstauglichkeit und Bürokratieentlastung führen. Bei den Maßnahmen zur Digitalisierung ist dies plausibel. Durch die Bündelung von Grunddaten in einem Informationssystem werden verschiedene Erhebungsformate verzichtbar. Dennoch führt die Dokumentation zu Aufwänden. Der NKR vermisst daher eine Begründung, inwiefern solche Maßnahmen belastungsarm umgesetzt werden.

Die Einführung des Probestudiums und die hochschulindividuelle Zugangsprüfung für ausländische Studierende dürfte vermutlich zu zusätzlichen Aufwänden in den Zulassungsämtern der Hochschulen führen, da neue Zulassungsverfahren zur bisherigen Tätigkeit hinzukommen. Im Falle der hochschulindividuellen Zugangsprüfung dürfte eine Beurteilung, ob eine ausländische Vorbildung zu dieser hochschulindividuellen Zugangsprüfung berechtigt, mit Rechercheaufwand verbunden sein. Insbesondere die Frage, ob eine entsprechende Vorbildung im Herkunftsland zu einem Studium berechtigt, müsste je nach Herkunftsland geklärt werden. Der NKR empfiehlt, dass das Wissenschaftsministerium die Hochschulen dabei unterstützt und gegebenenfalls Übersichten zur Verfügung stellt. Ähnliches trifft auf die bereits jetzt vorgesehene verpflichtende Immatrikulation von Promovierenden zu. Das LHG soll dahingehend geändert werden, dass die Promotion durch eine Exmatrikulation unterbrochen werden kann. Der NKR regt hier die Möglichkeit einer freiwilligen Immatrikulation von Promovierenden an. Dadurch könnte der Aufwand reduziert werden, der mit der Im- und Exmatrikulation verbunden ist.

Die Einführung der Fakultätsstruktur an der DHBW bedeutet für diese eine einschneidende Veränderung. Zusätzlicher Aufwand ist damit in signifikanter Weise verbunden. Eine entsprechende organisatorische Veränderung kann nur in Abstimmung mit der betroffenen Einrichtung erfolgen. Der NKR begrüßt daher, dass sich das Ressort im Vorfeld intensiv mit der DHBW ausgetauscht hat. Er empfiehlt, diesen Austausch fortzuführen und der Stellungnahme der DHBW im laufenden Gesetzgebungsverfahren besondere Beachtung zukommen zu lassen.

Durch die Einrichtung von Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung an den Studierendenwerken wird strukturelle und organisatorische Bürokratie aufgebaut. Gem. § 4a LHG gibt es solche Ansprechpersonen bereits an den Hochschulen. In Bereichen des Campuslebens könnte es hier zu Überschneidungen kommen (z. B. Gäste in Mensen, Bewohner von Studierendenwohnheimen etc.). Der NKR empfiehlt daher, dass sich die Ansprechpersonen an den Studierendenwerken ausschließlich auf die Nutzenden der Angebote der Studierendenwerke beschränken. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, ist im Einzelfall ggf. eine Abstimmung zwischen den Ansprechpersonen an der Hochschule und am Studierendenwerk nötig.

Trotz der Erleichterungen, die mit dem Regelungsvorhaben geschaffen werden, weist der NKR darauf hin, dass der Hochschulbereich von einer Vielzahl von Dokumentations- und Berichtspflichten gegenüber dem Wissenschaftsministerium und den Hochschulgremien geprägt ist. Dem NKR wird von hohen Aufwänden berichtet, u. a. in Bereichen der Qualitätssicherung, des Hochschulbaus, des Beschaffungswesens, der Hochschulkooperationen, der Förderprogramme und Drittmittelprojekte, der Gewährung von Zulagen und des Nebentätigkeitsrechts. Der NKR empfiehlt dem Ressort daher, im strukturierten Austausch mit den Hochschulen weitere Vereinfachungsmöglichkeiten zu identifizieren und diese sukzessive umzusetzen. Gemeinsames Ziel sollte es sein, die Handlungsfähigkeit der Hochschulen zu stärken.

gez. Dr. Dieter Salomon  
Vorsitzender

gez. Dr. Susanne Herre  
Berichterstatteerin